

## B e g r ü n d u n g

zur 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 "Gütersloher Straße / Bolandstraße / Hovesaat" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 01.10.1987 für die Grundstücke Gemarkung Herzebrock, Flur 27, Flurstücke 171 - 174, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 eine Änderung der Planfestsetzungen beschlossen.

Den derzeitigen Planfestsetzungen entsprechend sind diese Grundstücke mit Doppelhäusern bebaut.

Die Eigentümer der Flurstücke 172 und 173 beabsichtigen, eine Erweiterung ihrer Wohngebäude vorzunehmen. Die überbaubaren Flächen bieten Erweiterungsmöglichkeiten durch rückwärtige Anbauten.

Wegen der problematischen Belichtung der Räume bei rückwärtigen Anbauten beabsichtigen die beiden genannten Eigentümer, ihre Häuser durch einen Erweiterungsbau untereinander zu verbinden. Die dadurch entstehende Hausgruppe ist planungsrechtlich jedoch z. Zt. unzulässig.

Die festgesetzte Bauweise soll deshalb geändert werden. Anstelle der Doppelhausfestsetzung wird eine Hausgruppe neu festgesetzt. Zur besseren Gliederung des Baukörpers wird die Baugrenze im Bereich des Verbindungsbaus um 3,00 m zurückgenommen. Ebenfalls wird die zulässige Drempelhöhe geändert und eine Firsthöhenbegrenzung auf 9,00 m neu festgesetzt.

### Ergänzung durch Ratsbeschluß vom 24.3.1988

Entsprechend der Anregung des Eigentümers der Parzelle 174 und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstücksnachbarn wird die überbaubare Fläche auf den Grundstücken Hovesaat 1 u. 3 geringfügig ergänzt, weil die rückwärtigen, zusätzlichen Baumöglichkeiten bereits bei der Planaufstellung entfallen sind.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Ratsmitglied